

## REZENSIONEN

*John*, Joint Ventures im Gesellschafts- und Kartellrecht

» RdW 2024/168

*Joint Ventures* sind praktisch äußerst bedeutsame, rechtlich aber auch besonders komplexe Phänomene. Abstrakt gefasst handelt es sich um Konstellationen, in denen zumindest zwei (natürliche oder juristische) Personen gemeinsam wirtschaftliche Ziele verfolgen, ohne ihre rechtliche Selbstständigkeit zu verlieren. Es versteht sich von selbst, dass damit zahlreiche schwierige gesellschafts- und kartellrechtliche Fragestellungen einhergehen. In seiner im September 2022 an der Universität Wien approbierten und kürzlich im Verlag Manz erschienenen Dissertation „*Joint Ventures im Gesellschafts- und Kartellrecht*“ widmet sich *Georg John* genau diesem Mammutprojekt. Auf etwa 800 Buchseiten mit über 4.600 Fußnoten werden zahlreiche Einzelprobleme systematisiert aufgearbeitet. Dabei sollen *Joint Ventures* von der Wiege bis zur Bahre im Gesellschafts- und Kartellrecht Österreichs dargestellt werden.

Methodisch beschreibt *John* in seiner Schrift neue Wege, indem er der dogmatischen Betrachtung eine Praxiserhebung voranstellt.<sup>1</sup> Hier erlangte der Autor durch Gespräche mit *Joint Venture*-Partnern sowie deren (Rechts-)Vertretern Einblicke in 100 konkrete *Joint Ventures*. Dabei zeigt sich, dass *Joint Ventures* als Realphänomen äußerst heterogen sind; so reicht der Jahresumsatz der untersuchten *Joint Ventures* von 0,5 Mio € bis 83 Mrd €. Eine derartige, in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft bislang nur selten eingenommene empirische Perspektive ist in diesem Kontext zur Identifikation und Eingrenzung der in der Folge zu behandelnden Rechtsprobleme daher besonders wichtig und lobenswert; ein solcher Ansatz sollte künftig Schule machen. Offen bleibt hier freilich, wie die Stichprobe gewählt wurde; durch eine nicht repräsentative Auswahl könnten die Ergebnisse daher durchaus verzerrt werden. Um belastbare Ergebnisse zu erhalten, wäre es hier wichtig, die Grundsätze sozialwissenschaftlicher Forschung einzuhalten.

Ausgehend von seiner Praxiserhebung analysiert *John* gesellschaftsrechtliche Aspekte von *Joint Ventures*, wobei ein Schwerpunkt bei der spezifischen Vertragsgestaltung und bei den Möglichkeiten zur Auflösung von Pattsituationen und Konflikten zwischen den Gesellschaftern liegt. Ein(e) Praktiker:in bekommt hier umfassend Auskunft über die Gestaltungsmöglichkeiten bei *Joint Ventures*.

Schließlich widmet sich der Autor ausführlich kartellrechtlichen Aspekten von *Joint Ventures*, wobei er gleichermaßen die Rechtslage nach dem österreichischen KartG wie auch nach der

europäischen FKVO in den Blick nimmt. Da diese nicht harmonisiert sind, erfordert dies eine umfangreiche Darlegung, die freilich nicht ganz frei von Redundanzen ist. Zudem werden auch Aspekte behandelt, die man in diesem Kontext nicht unbedingt vermuten würde (zB die Marktabgrenzung) und die für die vertiefte Erfassung von *Joint Ventures* nur bedingt Mehrwert bieten. Aus wissenschaftlicher Sicht wäre es hier vorzugswert, den Untersuchungsgegenstand enger zu fassen und bei manchen Aspekten (etwa hinsichtlich einer Übernahme der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung für das KartG) tiefer zu schürfen. Ein(e) Praktiker:in erhält aber jedenfalls einen umfassenden Überblick über die wesentlichen kartellrechtlichen Wertungen bei *Joint Ventures* sowie sehr umfangreiche Nachweise zu deutsch- und englischsprachiger Literatur.

*John* schafft in seiner Arbeit, was nur selten gelingt: Eine fundierte Analyse im Gesellschaftsrecht und im Kartellrecht. Dass manche Aussagen (etwa zur Beibehaltung der Unterscheidung von konzentrativen und kooperativen Gemeinschaftsunternehmen) zum Widerspruch anregen und zum Teil eine konzisere Darstellung möglich wäre, schadet dem sehr positiven Gesamteindruck nicht. Das vorliegende Handbuch kann daher dem interessierten Publikum uneingeschränkt empfohlen werden.

Stefan Holzweber

Joint Ventures im Gesellschafts- und Kartellrecht.

Von *Georg John*.

Verlag Manz, Wien 2023.

848 Seiten, geb, 218 €.

*Fellner* (Hrsg), Der Syndikatsvertrag

» RdW 2024/169

Der Syndikatsvertrag, das geheimnisvolle Wesen, spielt in Österreich bei börsennotierten Gesellschaften – man denke etwa nur an *OMV*, *Strabag*, *Flughafen Wien* oder *Telekom Austria* – genauso eine wichtige Rolle wie bei Familienunternehmen, bei Immobilien- und anderen *Joint Ventures* oder bei Start-ups. Indikativer Ausdruck dieser praktischen Bedeutsamkeit ist auch, dass bei zwei großen Gesellschafterstreitigkeiten, die den OGH in den letzten Jahren beschäftigt haben, nämlich *Spar/dm*<sup>1</sup> und *Bank Austria/Drei-*

<sup>1</sup> Diese wurden auch einzeln veröffentlicht, vgl *John*, Joint Ventures in der Praxis (Teil I), *ecolex* 2023, 846; *John*, Joint Ventures in der Praxis (Teil II), *ecolex* 2023, 949.

<sup>1</sup> OGH 6 Ob 194/18z; 6 Ob 1/19v; 6 Ob 149/19h, *GesRZ* 2020, 63 (*Walch*) = *EvBl* 2020, 263 (*Lobnik*); 3 Ob 135/19b, *ecolex* 2020, 217 (*Tonninger*) = *Frauenberger*, *MR* 2020, 376; 6 Ob 105/19p = *Hummer*, *ÖZK* 2020, 65 = *Gassler*, *ÖZK* 2020, 72 = *Reidlinger/Stenitzer*, *GesRZ* 2020, 137 = *wbl* 2020,



*Banken-Gruppe*,<sup>2</sup> den jeweiligen Syndikatsverträgen eine Schlüsselrolle zukam. Historisch interessant ist, dass in Österreich zunächst vertreten wurde, dass aus Syndikatsverträgen nur auf Schadenersatz, aber nicht auf Erfüllung geklagt werden könne, und es erst unter dem Eindruck einer BGH-Entscheidung aus dem Jahr 1966 zu einem Meinungsumschwung kam.<sup>3</sup>

Nun hat Rechtsanwalt *Markus Fellner* als Herausgeber eines neuen Sammelbands zum Thema „Syndikatsvertrag“ eine hervorragende Autorenschar von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis dafür gewonnen, zentrale Themen des Rechts der Syndikatsverträge fundiert, kompakt und praxisnahe zu beleuchten.

In seinem einleitenden Beitrag stellt *Rüffler* die häufigsten Erscheinungsformen des Syndikatsvertrags vor und schlägt grundlegende rechtsdogmatische Pflöcke ein. *Hartlieb* untersucht Begründung, Änderung und Beendigung des Syndikatsvertrags. *Fellner* behandelt typische Regelungsinhalte eines Syndikatsvertrags und das durchaus komplexe Zusammenspiel zwischen Satzung und Syndikatsvertrag. Besonders delikater Naturgemäß die in diesem Beitrag adressierten Klauseln, in denen sich die Anteilseigner einer Aktiengesellschaft zur Einwirkung auf das Stimmverhalten im Aufsichtsrat – insb bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern – verpflichten. *Told* analysiert Gestaltungsgrenzen im Syndikatsvertrag: Gesetz- und sittenwidrige Inhalte eines Syndikatsvertrags seien unwirksam; demgegenüber könnten Inhalte, die lediglich im (Wertungs-)Widerspruch zur Satzung oder zu den Treupflichten stehen, durchaus wirksam vereinbart werden. *P. Schörghofer/Krausler* widmen sich den Rechtsfolgen von Syndikatsverträgen, nämlich einerseits den Konsequenzen rechtswidriger Syndikatsverträge und andererseits der Bindungswirkung und -weite zulässiger Syndikatsverträge. *Kusznier/Jünger* bieten eine Darstellung der rechtlichen Möglichkeiten, syndikatsvertragliche Regelungen durchzusetzen. Und *Zollner* beschließt die *tour d'horizon* mit einem Überblick über den Syndikatsvertrag im Kapitalmarktrecht, namentlich im Börse- und im Übernahmerecht.

Ohne jegliche Einschränkung der positiven Besprechung dieser rundum geglückten Zusammenschau gestatte ich mir zum Schluss noch zwei persönliche Anmerkungen:

1. *Hartlieb* hält in seinem exzellenten Beitrag zu Recht fest, dass bei einem Syndikatsvertrag jeglicher Kündigungsausschluss unter einem Sittenwidrigkeitsvorbehalt steht (30). Weiters vertritt er aber, dass ein Syndikatsvertrag, dessen Dauer an das Bestehen der Hauptgesellschaft gekoppelt ist, dann als unbefristet zu qualifizieren sei, wenn der Gesellschaftsvertrag der Hauptgesellschaft keine Befristung enthalte (26, siehe aber 31). Aus diesen Prämissen folgert *Hartlieb*, dass ein Kündigungsausschluss bei einem Syndikatsvertrag, der auf Dauer des Bestehens der Hauptgesellschaft abgeschlossen ist, (nur?) dann unproblematisch sei, wenn der Kündigungsausschluss kalendermäßig befristet sei oder der betroffenen Vertragspartei in der Hauptgesellschaft eine Kündigungs- oder eine funktionsäquivalente Lösungsmöglichkeit zustehe (30). ME ist demgegenüber die Ansicht zustimmungswürdig, dass Syndikatsverträge, die auf Dauer der Gesellschaft bzw des Unternehmens oder auf Dauer der Beteiligung der Syndikatspartner an der Gesellschaft bzw am Unternehmen abgeschlossen sind, jedenfalls als befristete Verträge anzusehen sind und daher bei solchen Verträgen die ordentliche Kündigung – bis zur Grenze einer allfälligen Sittenwidrigkeit nach den Umständen des Einzelfalls – wirksam ausgeschlossen werden kann.<sup>4</sup> Auf dieser zu bevorzugenden Ansicht basiert im vorliegenden Sammelband übrigens auch die Regelung zur Vertragsdauer im von *Fellner* beigesteuerten Mustersyndikatsvertrag (155). Liegt ausnahmsweise die Sittenwidrigkeit nahe, wird möglicherweise ohnedies der Weg zur außerordentlichen Kündigung nicht mehr weit sein (*Hartlieb*, 30).

2. Für die 2. Auflage ist zu wünschen, dass als Erweiterung noch zwei neue Kapitel zu den Themen „Syndizierte Finanzierungen“ und „Syndikatsverträge im Kartellrecht“ – mit ebenso hochkarätigen Autoren wie es schon die bisher tätigen Mitverfasser sind – ergänzt werden.

Heinrich Foglar-Deinhardstein

Der Syndikatsvertrag.  
Herausgegeben von *Markus Fellner*.  
Linde Verlag, Wien 2023.  
182 Seiten, 55 €.

162 (*F. Schuhmacher*) = NZ 2020, 65 (*Walch*) = GesRZ 2020, 210 (*Arlt*) = ecolex 2020, 219 (*Frank*); 6 Ob 167/19f; 6 Ob 166/19h, GesRZ 2020, 344 (*R. Gruber*) = *Walkerstorfer*, GES 2020, 363; 6 Ob 155/20t, GesRZ 2021, 164 (*Leonhartsberger*) = ecolex 2021, 443 (*I. Welsler*) = *I. Welsler/Zivny*, RdW 2021, 542 = *S.-F. Kraus*, JBL 2022, 341; 6 Ob 140/20m, GesRZ 2021, 175 (*Natlacen*) = wbl 2021, 400 (*S.-F. Kraus*) = ecolex 2021, 445 (*I. Welsler*) = *I. Welsler/Zivny*, RdW 2021, 542; 6 Ob 213/21y, GesRZ 2022, 284 (*Harner*); 6 Ob 192/21k, GesRZ 2022, 291 (*Natlacen*).

2 OGH 6 Ob 93/20z, GesRZ 2021, 185 (*Potyka*); 6 Ob 178/22b, EvBl 2023, 851 (*Drobnik*) = *H. Foglar-Deinhardstein*, ÖJZ 2023, 911 = NZ 2023, 571 (*Walch*) = GesRZ 2023, 382 (*Kalss*); vgl auch OLG Innsbruck 22. 4. 2020, 3 R 10/20z, GesRZ 2020, 279 (*G. Eckert*).

3 Zur Entwicklung des Meinungsstands siehe *Kastner*, ÖJZ 1953, 1 (2); *Kastner* in GS *Gschntzer* 211 (225 ff); *Kastner*, ÖZW 1980, 1 (7).

4 *Merzo/Rauter* in *Rummel/Lukas*, ABGB<sup>4</sup> § 1211 Rz 10; *Fritz/Klement*, GesbR<sup>2</sup> 264 ff; *H. Foglar-Deinhardstein/Krenn*, ecolex 2015, 977 (978 f); *Swoboda*, Zak 2016, 204 (205); vgl *U. Torggler* in *FS Eccher* 1173 (1185 ff); *H. Foglar-Deinhardstein*, ecolex 2020, 412 (413).